

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Club führt den Namen Großherzoglicher Automobilclub Weimar. Der Club ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Der Name wurde sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ - e.V. - hinter dem Clubnamen versehen.
- (2) Sein Sitz ist Weimar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Zweck des Clubs ist die Begegnung der mit kulturellen Anliegen an Weimar interessierten Personen. Ferner dient er der Entwicklung von gesellschaftlichen Beziehungen auf nationaler und internationaler Ebene mit der Stadt Weimar und ihren Einrichtungen.
- (2) Der Club verfolgt nur gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51 ff. AO 1977.

§ 3

Mitgliedschaft im AvD

- (1) Der Club ist ein örtlicher Club des Automobilclubs von Deutschland. Er soll die Ordentlichen AvD-Mitglieder im Bundesland Thüringen umfassen. Clubmitglied kann nur ein ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied des AvD sein.
- (2) Der Club erkennt die AvD-Satzung auch für seinen Bereich an.

§ 4

Mitgliederaufnahme

- (1) Anträge zur Aufnahme als Mitglied sind auf vorgedruckten Formularen des AvD an den Vorstand des Clubs schriftlich zu richten.
- (2) Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, der entscheidet, ob der Antrag dem Präsidium des AvD vorgelegt wird.
- (3) Im übrigen gilt die Clubsatzung des AvD.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche nur für tatsächlich entstandene Auslagen, die im angemessenen Rahmen liegen sollten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Clubs nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Clubeigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt mit Kündigung, Frist 3 Monate zum Jahresende;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss.

Über Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

§ 7

Beiträge

Die Beiträge werden von der Hauptversammlung des AvD festgesetzt und sind an die AvD-Hauptkasse zu zahlen. Der Club erhält vom AvD eine Beitragsrückvergütung. Sie wird von den eingegangenen Mitgliedsbeiträgen für jedes Mitglied gewährt, das dem Club angehört. Die Höhe der Rückvergütung wird vom Präsidium mit Zustimmung des Hauptausschusses festgelegt.

§ 8

Organe

Organe des Clubs sind:

1. Der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Clubvorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vorstandsmitglied Veranstaltungen, bei Abwesenheit dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Vorstandsmitglied Schriftführer,
 - e) dem Vorstandsmitglied Sport und Jugend,
 - f) dem Vorstandsmitglied Medien und Mitglieder,die ordentliche Mitglieder des Clubs sein müssen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des BGB sind derzeit der Präsident zusammen mit entweder einem Vorstandsmitglied oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Sie vertreten gemeinsam den Club.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Ihm obliegt die Verwaltung des Clubvermögens und die Ausführung der Clubbeschlüsse.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Clubkasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Vereinigung von zwei Ämtern auf ein Vorstandsmitglied ist zulässig.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten - bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied - einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident bzw. ein Vorstandsmitglied binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Der Präsident oder ein Vorstandsmitglied berufen alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung des Clubs ein, zu der alle Mitglieder spätestens sechs Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden sind.
Das Präsidium des AvD und der Vorstand der Landesgruppe können Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.
In der Tagesordnung sind mindestens folgende Punkte vorzusehen:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Berufung der Mitgliederversammlung sowie der Anwesenheits- und Stimmliste,
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
 - c) Jahres- und Geschäftsbericht des Clubvorstandes,
 - d) Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahlen,
 - g) Verschiedenes.

- (2) Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Die Einbringung mündlicher Anträge bei der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt ist und keine Satzungsänderung verlangt.
- (3) Wahlen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich unter offener Stimmabgabe mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (4) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Clubsatzung betreffen, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Auch ist über bestimmte zu bezeichnende Angelegenheiten geheim unter Verwendung von Stimmzetteln abzustimmen, falls dies von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.
- (5) Der Präsident oder ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Über den Ablauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern mit der nächsten Clubnachricht, spätestens jedoch 6 Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Clubvorstand ist berechtigt und auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von zwei Wochen unter Bezeichnung der Tagesordnung einzuberufen. § 10 gilt entsprechend.

§ 12

Besondere Vertreter

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Der besondere Vertreter soll eng mit dem Vorstand zusammenarbeiten, dem die Vertretungsvollmacht neben dem besonderen Vertreter erhalten bleibt.
- (2) Die Berufung ist befristet auf längstens zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Clubs mindestens einmal jährlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Zweck ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (2) Das Vermögen des Clubs fällt im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ausschließlich gemeinnützigen Zwecken der Jugendarbeit in Thüringen zu.
Näheres bestimmt die letzte Mitgliederversammlung.

Weimar, den 31.01.2004